

Samtgemeinde Bersenbrück, Postfach 13 80, 49589 Bersenbrück

**Der Samtgemeindebürgermeister**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Herrn Staatssekretär Stephan Manke  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon: (0 54 39) 962 218  
Telefax: (0 54 39) 96 2 220  
e-Mail: [SGBGM@bersenbrueck.de](mailto:SGBGM@bersenbrueck.de)  
Internet: <http://www.bersenbrueck.de>

49593 Bersenbrück  
Lindenstraße 2

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Datum: 20.08.2014

**Betreff: Durchführung einer Elternbefragung zur Ermittlung des Interesses an der Errichtung einer Gesamtschule**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Manke,

unter Bezugnahme auf ein mit Herrn Dr. Kornblum am 20.08.2014 geführten Telefonats bitte ich Sie um Unterstützung zur Schaffung von Rechtsklarheit bezüglich der möglichen Errichtung einer Gesamtschule in meiner Samtgemeinde.

Die Samtgemeinde Bersenbrück plant im September 2014 die Durchführung einer Befragung von Eltern mit Kindern in den Klassen 1 bis 4 zur Ermittlung des Interesses an der Errichtung einer Gesamtschule.

Der Landkreis Osnabrück hat sich in einem Kreistagsbeschluss auf den politischen Kompromissvorschlag zur Errichtung von zwei zusätzlichen Gesamtschulen im Landkreis festgelegt. Eine Bedarfsermittlung für weitere Gesamtschulen ist nicht vorgesehen. Die Samtgemeinde Bersenbrück hält einen IGS-Standort in der Gemeinde Ankum für geeignet. In Gesprächen mit dem Landkreis Osnabrück bestand allerdings keine Bereitschaft, die Eltern in der ebenfalls geplanten Befragung des Landkreises auch nach einem Standort in Ankum zu befragen. Daher hat die Samtgemeinde in einem Ratsbeschluss die Durchführung einer eigenen Befragung und die Beantragung der Trägerschaft für eine IGS beschlossen.

Nach § 102 Abs. 3 NSchG kann die Landesschulbehörde kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen übertragen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG).

Sofern kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden einen Antrag nach § 106 Abs. 8 NSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule,

**Konten der Samtgemeindekasse:**

Kreissparkasse Bersenbrück (BLZ 265 515 40) 010 003 598  
Volksbank Osnabrück eG (BLZ 265 900 25) 203 104 300  
OLB Bersenbrück (BLZ 265 223 19) 380 373 540 0  
Postscheck Hannover (BLZ 250 100 30) 132 573 02

**Sprechzeiten:**

Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr  
Do. 14:00 – 17:30 Uhr

für die sie die Übernahme der Schulträgerschaft begehren, stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat am 08.05.2014 bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einen Antrag auf Genehmigung einer IGS in der Gemeinde Ankum zum Schuljahr 2015/2016 gestellt. In den Handreichungen des Niedersächsischen Kultusministeriums ist folgendes ausgeführt: „Soweit eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde beabsichtigt, sich die Schulträgerschaft übertragen zu lassen, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde schon vor der förmlichen Übertragung bzw. der diesbezüglichen Antragstellung eine Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses in Abstimmung mit dem Landkreis“. Leider war trotz diverser Gespräche eine gemeinsame Befragung der Standorte Bramsche (vom Landkreis vorgeschlagen) und Ankum nicht möglich.

Der Landkreis Osnabrück geht derzeit mit rechtlichen Argumenten gegen die Samtgemeinde Bersenbrück vor, um die eigenständige Befragung der Samtgemeinde und die mögliche Errichtung einer IGS zu verhindern. Ein vom Landkreis der Landesschulbehörde vorgelegtes Rechtsgutachten zur Unzulässigkeit einer Befragung der Samtgemeinde Bersenbrück wurde dort geprüft. Mit Schreiben vom 06.08.2014 hat die Landesschulbehörde dargelegt, dass das Niedersächsische Schulgesetz keine schulbehördliche Genehmigung für die Durchführung von Elternbefragungen vorsieht und daher auch keine Eingriffsmöglichkeiten gegenüber der Samtgemeinde bestehen. Nach Kenntnisnahme dieser Rechtsauffassung hat der Landkreis Osnabrück unter Hinweis auf § 172 Abs. I NKomVG einen Bericht angefordert zur geplanten Elternbefragung mit dem Hinweis, die Angelegenheit zur Vermeidung einer möglichen Interessenskollision der obersten Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Auskunft des in der Angelegenheit federführenden Kultusministeriums ist das Referat 32 des Innenministeriums um eine Stellungnahme zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit einer Befragung gebeten worden. Hiernach soll eine Elternbefragung rechtlich unbedenklich sein.

Da die Samtgemeinde Bersenbrück mit Hochdruck an der Vorbereitung der Befragung arbeitet und die bestehende Rechtsunsicherheit zu Irritationen bei den Eltern und der Öffentlichkeit führen kann, bitte ich um eine zeitnahe schriftliche Aussage Ihres Hauses zur Zulässigkeit einer Befragung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Baier  
Samtgemeindebürgermeister

## Rechtien, Katharina

---

**Von:** Rose, Gaby (MI) <Gaby.Rose@mi.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Montag, 15. September 2014 16:02  
**An:** Baier, Horst  
**Betreff:** Elternbefragung zur Errichtung einer Gesamtschule

Sehr geehrter Herr Dr. Baier,

Herr Staatssekretär Manke hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben vom 20.08.2014 zu antworten.

Ich war mit der Angelegenheit bereits befasst, als MK mich um eine kommunalrechtliche Einschätzung zu der beabsichtigten Elternbefragung gebeten hat. Hierzu habe ich MK Folgendes mitgeteilt :

"Eine Elternbefragung wäre keine Bürgerbefragung im Sinne des § 35 NKomVG, denn eine Bürgerbefragung setzt eine Beteiligung aller Bürger und nicht nur eines Teils der Bürger voraus.

Zu sonstigen Befragungen von Bürgern oder Einwohnern der Kommune, die z.B. den Charakter einer Meinungsumfrage hätten, gibt es keine kommunalverfassungsrechtliche Regelung, so dass eine Meinungsumfrage bei einem Bevölkerungsteil, z.B. bei Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern, kommunalverfassungsrechtlich zulässig erschiene. Ob gegen eine Elternbefragung durch die Samtgemeinde Bersenbrück, ohne dass sie Schulträger ist, schulrechtlich Bedenken bestehen, wäre von Ihnen zu beurteilen."

Ich gehe davon aus, dass Ihr Schreiben an Herrn Staatssekretär Manke damit beantwortet ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Gaby Rose

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Referat 32 - Kommunalaufsicht, Allg. Kommunalangelegenheiten  
Postfach 221  
30002 Hannover

Tel.: 0511/120-4718  
Fax: 0511/120-994718  
E-Mail: [Gaby.Rose@mi.niedersachsen.de](mailto:Gaby.Rose@mi.niedersachsen.de)